
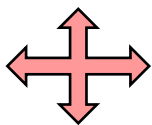





## Auflagen für Sondertransporte und Ausnahmetransporte in der Schweiz

ATB = Ausnahmetransportbegleitung durch zertifizierten, Schweizer Transportbegleiter

Ausnahme	Dimensionen	Gefahrenlicht	Begleit-Fahrzeug	ATB-Begleitung
				
<b>Bewilligung &gt;</b>		<b>Ziffer 9:</b>	<b>Ziffer 7 und 8:</b>	<b>Ziffer 5: ATB</b> oder
<b>Begleitung &gt;</b>		Ohne Begleitung	Eigenbegleitung	Polizeibegleitung
<b>Breite</b>	über 3 m	ja	nein	nein
	über 3.5 m	ja	ja	nein
	über 3.8 m	ja	nein	ja
	über 3.3 m *1	ja	ja	nein
	über 3.6 m *2	ja	nein	ja
<b>Länge</b>	über 25 m	ja	nein	nein
	über 30 m	ja	ja	nein
	über 30 m *3	ja	nein	ja
	über 35 m	ja	nein	ja
<b>Überhang vorne</b>	über 4 m	ja	nein	nein
	über 5 m	ja	ja	nein
<b>Überhang hinten</b>	über 6 m	ja	nein	nein
	über 8 m	ja	ja	nein
	über 12 m	ja	nein	ja
<b>Höhe</b>	über 4.5 m	ja	nein	nein
	über 4.8 m	ja	nein	ja
<b>Ergänzungen</b>	*1	sofern die Länge gleichzeitig mehr als 25 m beträgt		
	*2	sofern die Länge gleichzeitig mehr als 30 m beträgt		
	*3	sofern die Breite gleichzeitig mehr als 3.6 m beträgt		
	Details zu dieser Tabelle finden Sie in den <b>ASA-Richtlinien Nr. 6</b>			

<b>Tagfahrt</b>	Bis zu einer Breite von 4.5 m dürfen die Transporte am Tag fahren.
<b>Nachtfahrt</b>	Ab 4.5 m Breite wird eine Nachtfahrt 22:00 - 05:00 Uhr angeordnet
<b>Autobahn</b>	Die Autobahnen dürfen in der Regel bei einer Breite von <b>mehr als 3 m</b> von 06:30 - 08:30 und von 16:30 - 18:30 Uhr <u>nicht</u> befahren werden.
	Für Autobahnfahrten gilt in der Regel eine maximale <b>Höhe von 4.3 m</b>
	Für viele Autobahnteilstücke gibt es <b>Gewichtsbegrenzungen</b> oder
	es wird für gewisse Brücken eine ATB-Begleitung vorgeschrieben.

<b>Notwendige Antriebsachsen</b>	bis 46 Tonnen	mindestens 1 angetriebene Achse
	47 bis 120 To	mindestens 2 angetriebene Achsen
	121 bis 170 To	mindestens 3 angetriebene Achsen

<b>Gotthard Strassen-Tunnel = Nachtfahrt obligatorisch!</b>	<b>Nachtfahrt Mo/Di bis Do/Fr</b>	Höhe bis 4.2 m	<b>ATB-Begleitung</b>
		Breite von 3.01 bis 3.50 m	
	<b>Nachtfahrt (Tunnelmitte) Mi. / Do.</b>	Höhe 4.2 bis max. 4.3 m	<b>Polizei-Begleitung</b>
		Breite ab 3.51 bis ca. 6.5 m Jeweils von 23:00 - 01:00 Uhr	
<b>Grenze Chiasso</b>	Ausreise Richtung Italien, Fahrtrichtung Süden: <b>Breite max. 4.5 m!</b>		

**Wichtig:** Die Behörden können je nach Strecke auch abweichende Bestimmungen erlassen.

© David Künzli, VATB / ATB Trasec AG, Oftringen, Stand: 01.01.2022

## Die häufigsten Auflagen auf CH-Sonderbewilligungen gem. ASA Richtlinie 6:

- 5) Polizeibegleitung oder eine Begleitung durch **vom Kanton bewilligten Transportbegleiter erforderlich**.
- 7) Überwachung durch unmittelbar **vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht** erforderlich.
- 8) Überwachung durch unmittelbar **nachfolgendes Begleitfahrzeug mit gelbem Gefahrenlicht** erforderlich.
- 9) **Gelbes Gefahrenlicht** erforderlich, das von vorne und hinten aus einer Entfernung von mindestens 50 m sichtbar sein muss. Nötigenfalls ist hinten an der Ladung beziehungsweise am Fahrzeug ein zweites gelbes Gefahrenlicht anzubringen.
- 10) Die Benützung der Autobahn bzw. Autostrasse wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass mit beladenem(en) und unbeladenem(en) Fahrzeug(en) eine **Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h** erreicht werden kann und darf.
- 11) Während der Fahrt auf dem bewilligten Autobahnabschnitt darf das vorgeschriebene Begleitfahrzeug keine Begleitfunktion ausüben; sein gelbes **Gefahrenlicht ist auszuschalten**.
- 12) Während der Fahrt auf dem bewilligten Autobahnabschnitt ist das vorgeschriebene, **gelbe Gefahrenlicht auszuschalten**.
- 17) Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Bei Ausnahmetransporten sind überbreite Ladungen oder Anhänger mit rechteckigen **Flaggen oder Tafeln von mind. 40 cm Seitenlänge** zu kennzeichnen, die schräge, rund 10 cm breite rot/weisse Streifen aufweisen; nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.
- 22) Wird die **Lenkung des Anhängers durch eine Hilfsperson** bedient, so muss diese Person mit dem Lenker des Zugfahrzeuges durch Telefon, Gegensprechanlage oder Funk in ständiger Verbindung sein.
- 23) Der Bewilligungsinhaber hat vor Antritt der Fahrt für ein **allfälliges Heben, Entfernen oder Wiederanbringen von Fahrleitungen** oder anderen Hindernissen sowie für die Ausschaltung des Stromes mit den zuständigen Instanzen direkt Verbindung aufzunehmen. Allfällige im Zusammenhang mit der Beseitigung und der Wiederinbetriebsetzung der Einrichtungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 24) Die aufgeführten Brücken dürfen **nicht gleichzeitig von anderen Fahrzeugen** befahren werden.
- 25) Die aufgeführten Brücken dürfen nicht gleichzeitig von anderen **schweren Fahrzeugen** befahren werden.
- 26) Die aufgeführten Brücken dürfen nur im **Schritt-Tempo, in der Fahrbahnmitte und ohne Gangwechsel** befahren werden.
- 27) Der Bewilligungsinhaber hat die **Fahrstrecke vor der Fahrt zu erkunden**.
- 31) Der Fahrzeugführer oder eine Hilfsperson muss **ortskundig** sein.
- 62) Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen muss das **Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 20 Prozent** des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen. Bei Fahrzeugen mit nur einer Antriebsachse muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25 Prozent des Betriebsgewichtes betragen.
- 63) Gemeindestrassen dürfen **nur mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung** befahren werden. Der Transporteur / Lenker hat sich direkt zu erkundigen.
- 66) Durchfahrt im **Schrittempo!**
- 70) Allfällige **Höheneinschränkungen** (z.B. Kabel bei Baustellen, etc.) beachten.
- 72) Die angetriebenen Achsen müssen mit mindestens **20% des Gesamtzugs-Gewichtes** belastet sein (minimales Adhäsionsgewicht).
- 74) Wenn die **Mindestgeschwindigkeit von 40 km/h** bei einer Steigung auf der Autobahn oder einer Autostrasse vorübergehend nicht erreicht werden kann, muss das **gelbe Gefahrenlicht** eingeschaltet werden.
- 75) Eine vom ASTRA ausgestellte Sonderbewilligung für **Nachfahrten gilt auch für die bewilligte Fahrt auf den Kantonsstrassen**, vom Abfahrtsort bis zum Zielort.
- 77) Signalisierte **Einschränkungen sind zu beachten**, sofern sich aus der Bewilligung nichts anderes ergibt.
- 80) Das allfällige notwendige **Entfernen und Wiederanbringen** von Strassenbegrenzungs- und Inseelposten ist mit Fotos zu dokumentieren und muss vorgängig mit dem zuständigen Strassenmeister abgesprochen werden.
- 81) Es ist eine **Hilfsperson zur Unterstützung** des Fahrzeugführers mitzuführen, wenn sich das Fahrzeug bzw. die ganze Fahrzeugkombination nicht innerhalb einer Kreisringfläche von 10.60 m innerem und 26.00 m äusserem Durchmesser bewegt.
- 82) Die folgenden Brücken dürfen nicht gleichzeitig von anderen **schweren Fahrzeugen sowie mit max. 30 km/h und ohne Erschütterungen bzw. ohne Gangwechsel** befahren werden:
- 93) **Die Kosten der Begleitung** sowie für allfällige Wartezeiten am Übernahmeort gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 100) Oertlich bedingte **Einschränkungen sind zu beachten** und einzuhalten.
- 101) Der **Gotthard-Autobahntunnel** darf **nur in der Nacht** von Montag auf Dienstag bis Donnerstag auf Freitag von **23.00 bis 01.00 Uhr** durchquert werden. Obligatorische Begleitung durch die Polizei oder eine von der kantonalen Behörde autorisierte private Begleitung. Der Bewilligungsinhaber muss den Transport mind. 24 Stunden vorher der Polizei (Tel. +41 (0) 41 874 34 74) melden und die organisatorischen Details (Zeit / Treffpunkt) absprechen.
- 110) Der vorgeschriebene Abschnitt auf der Strecke von **Brunnen Nord (40) bis Altdorf (36)** darf nur werktags und nur **nachts** von 22.00 bis 05.00 Uhr befahren werden.
- 111) An Hauptreisetagen dürfen die folgenden Strecken in beiden Fahrtrichtungen nicht befahren werden:
- 112) Ausnahmefahrzeuge von **mehr als 3 Meter Breite** müssen die signalisierten Lastwagen-Parkplätze beim Gotthard und San Bernardino (analog S-Verkehrsfahrzeuge) **nicht beachten**.
- 113) **Baustellen auf Nationalstrassen** dürfen an Werktagen von Ausnahmefahrzeugen / -transporten mit einer Breite von mehr als 3.0 m von 06.30 bis 08.30 Uhr und von 16.30 bis 18.30 Uhr nicht befahren werden.
- 115) Ausnahmefahrzeuge / -transporte mit einer Breite von 3.0 bis 4.0 m dürfen auf Strecken von Nationalstrassen mit einem Standstreifen ohne ausdrückliche, anderslautende Fahrvorschrift für einzelne Kunstbauten die Überholspur grundsätzlich nicht beanspruchen, sondern müssen soweit nötig und möglich **den Standstreifen befahren**. Gemeinde- und Privatstrassen dürfen nur mit Zustimmung des Strasseneigentümers befahren werden.
- 116) Die folgenden Strecken dürfen an **Werktagen von 06.30 bis 08.30 Uhr** nicht befahren werden:
- 118) Die folgenden Strecken dürfen an **Werktagen von 06.30 – 08.30 und von 16.30 – 18.30 Uhr** nicht befahren werden:
- 119) Auf Baumbestände in Fahrbahnnähe, **Verkehrsregelungsanlagen, Fahrleitungen** usw. ist besonders zu achten.
- 120) Gemeinde- und Privatstrassen dürfen **nur mit Zustimmung des Strasseneigentümers** befahren werden.
- 132) Die aufgeführten Brücken dürfen in der Fahrtrichtung **nicht gleichzeitig von anderen Fahrzeugen** befahren werden.
- 144) Die aufgeführten **Brücken müssen in der Brückenmitte** befahren werden. Brückenmitte ist die Mitte zwischen beiden Brückenrändern.